

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 14. Oktober 2014

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 29. September 2014 .....	248
Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RL-Sofo) vom 6. Oktober 2014 .....	252

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)**

Vom 29. September 2014

Gz.: 3.WB-60030

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **1 - Zweck und Rechtsgrundlage**

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 - Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden.

#### **3 - Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

#### **4 - Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Förderung gegenüber dem Letztemp-

fänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

#### **5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde wird ein Festbetrag von mindestens 19,00 EUR gewährt.

b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden bemisst sich an dem jeweils unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegten Grundversorgungsschlüssel.

c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten als Landeszuschuss auf der Basis der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zur Verfügung gestellt. Als Stichtag gilt der 30. April des dem Förderjahr vorangehenden Jahres.

#### **6 - Verfahren**

(1) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines Bescheids.

(3) Die Landeszuschüsse werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Antrag bewilligt und zum 1. April ausbezahlt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zweckmäßige Verwendung der Mittel nach. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und den statistischen Nachweisen gemäß Anlagen 1 bis 3.

(5) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis. Abweichend von Ziffer 10.2 der VV-LHO zu § 44 LHO sind keine Beleglisten gemäß ANBest-P einzureichen.

(6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,

soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **7 - Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 29. September 2014

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Anlage 1****Informationen zur Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz - Sachbericht für das Haushaltsjahr 201...****RL Grundversorgung RLGrv – WBG**

(z. B.: Informationen zu den Veranstaltungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Besonderheiten, Probleme, Entwicklung neuer Aufgabenfelder)

**Anlage 2****Statistischer Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz im Haushaltsjahr 201... gemäß RL Grundversorgung RLGrv - WBG Nr. 6 Abs. 4**

	<b>Jeweils durchgeführte Unterrichtsstunden</b>	<b>Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer</b>
<b>Landkreis:</b>		
<b>kreisfreie Stadt:</b>		
<b>Beteiligte Weiterbildungseinrichtungen:</b>		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
<b>Summe:</b>		

Datum und Unterschrift/Siegel

**Anlage 3**

**Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz**

**Weiterleitung von Landesmitteln 201\_\_ gemäß RL Grundversorgung (RL Grv-WBG)**

**Landkreis/kreisfreie Stadt:**

Anerkannte Weiterbildungseinrichtung (Letztempfänger)	Zuwendungsbescheid	Zahlungsanforderung der Letztempfänger	Auszahlungstermine und ausgezahlte Summe an Letztempfänger	Rückzahlung nicht mehr verwendeter Fördermittel des Letztempfängers	Rückforderung und Zinsforderung des Zwischenempfängers gegenüber dem Letztempfänger
1.	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	am ..... über ..... € Zinsforderung: am ..... ..... €
2.	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	am ..... über ..... € Zinsforderung: am ..... ..... €
3.	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	am ..... über ..... € Zinsforderung: am ..... ..... €
4.	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	am ..... über ..... € Zinsforderung: am ..... ..... €
5.	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	am ..... über ..... € Zinsforderung: am ..... ..... €
6.	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	vom .....201_ über ..... €	am ..... über ..... € Zinsforderung: am ..... ..... €

Datum und Unterschrift/Siegel

\_\_\_\_\_

**Richtlinien des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport über die Gewährung  
von Zuwendungen aus dem Sozialfonds  
für Schülerinnen und Schüler  
(RL-Sozialfonds - RL-Sofo)**

Vom 6. Oktober 2014  
Gz.: 34.24 - 55313

**1 - Zweck und Rechtsgrundlage**

(1) Ziel der Richtlinien ist, allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern in Ergänzung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu den Kosten, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder mit besonderem schulbezogenem Bedarf entstehen.

(3) Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Eltern eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend gemacht haben oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz (SGB XII), Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 - Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterfallen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien dienen nicht der Deckung von schulspezifischen Bedarfen, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß dem SGB II, SGB XII, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder § 2 des Asylbewerber-

leistungsgesetzes gedeckt sind, z. B. Schulausflüge, Lernförderung oder Mittagessen.

**3 - Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulverbände als Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanzielle Unterstützung zu den in Nummer 2 genannten Zwecken gewähren.

**4 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- (1) Zuwendungsart:                   Projektförderung  
(2) Finanzierungsart:               Festbetragsfinanzierung  
(3) Form der Zuwendung:       Zuschuss

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:  
Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Ansatz, der nach Maßgabe der vom Schulträger gemeldeten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung befreit sind, auf die Schulträger verteilt wird.

**5 - Antrags- und Durchführungsverfahren**

(1) Der Schulträger teilt dem für Schule zuständigen Ministerium mit, dass er an dem Verfahren teilnehmen will und übermittelt bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 4 Absatz 4 (Anlage 1).

(2) Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu.

(3) Die Schulträger teilen den Schulen die Höhe der Mittel mit, über die sie jeweils verfügen können, sowie eine Übersicht über die vom Eigenanteil gemäß der Lernmittelverordnung befreiten Schülerinnen und Schüler, soweit nicht an der Schule vorhanden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dabei kann sie oder er sich durch die für den Zahlungsanlass verantwortliche Lehrkraft unterstützen lassen. Die finanzielle Notlage, in der sich die Eltern befinden, wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich dokumentiert.

(5) Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nicht an die Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, sondern direkt für den

jeweiligen schulischen Anlass verwendet. Sie kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch bar ausgezahlt werden.

(6) Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt. Die Form des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

#### **6 - Verwendungsnachweisverfahren**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die zahlenmäßige Verwendung der Mittel spätestens zum Jahresabschluss gegenüber dem Schulträger nach (Ausgabennachweis). Das Verfahren und die Termine des Nachweises werden vom Schulträger festgelegt. Auf einen Sachbericht wird verzichtet. In dem Ausgabennachweis werden keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler, denen Leistungen gewährt wurden, ausgewiesen.

(3) Der Schulträger weist den Einsatz der Mittel in listenmäßi-

ger Form gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils zum 31. März nach (Anlage 2).

(4) Grundsätzlich stehen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Haushaltsjahres entsprechend den Regelungen über das kommunale Haushaltsrecht im Folgejahr erneut zur Verfügung, soweit mindestens der aus dem Vorjahr übertragene Betrag verbraucht wurde. Von einzelnen Schulen nicht ausgeschöpfte Mittel kann der Schulträger im Benehmen mit den Schulen auch anderen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stellen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft verfahren entsprechend.

#### **7 - Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 6. Oktober 2014

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Anlage 1**  
(zu Nummer 5 Absatz 1)

An das  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
[evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de](mailto:evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de)  
Referat 34  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Teilnahme am Sozialfonds

Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

**1. Antragsteller**

<b>Schulträger:</b>
<b>Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):</b>
<b>Auskunft erteilt (Name/ Tel.: (Durchwahl)/E-Mail-Adresse)</b>
<b>Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):</b>

**2. Maßnahme**

Im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ wird für insgesamt \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung (LernMV) befreit sind, die Einrichtung eines Sozialfonds beantragt.

Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf folgende Schulen:

Amtliche Schulnummer	Anzahl der nach der LernMV vom Eigenanteil befreiten Schüler
<b>Summe:</b>	

**3. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Unterschrift)

**4. Ergebnis der Antragsprüfung durch das MBJS**

Nach Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller für die Einrichtung eines Sozialfonds Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € zugewiesen.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Dienststelle/Unterschrift)

**Anlage 2**  
(zu Nummer 6 Absatz 3)

An das  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat 34  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

**Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20\_\_**

Betr.: Mittelzuweisung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

**1. Zuwendungsempfänger**

Schulträger	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Durch Zuwendungsbescheid des MBJS vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen 34.24 wurden dem Schulträger \_\_\_\_\_ Euro für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus Haushalten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (Zielgruppe), zugewiesen. Aus dem Vorjahr standen Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zur Verfügung.

**2. Nachweis der Ausgaben**

Amtliche Schulnummer	Vom Schulträger zugewiesene Mittel	Von der Schule verausgabte Mittel	Überschuss/ Fehlbetrag
<b>Summe</b>			

**3. Abgleichung**

Zuwendungen des Schulträgers aus dem Sozialfonds	€
Summe der Ausgaben	€
Fehlbetrag/Überschuss	€

Die nicht verausgabten Mittel werden

in Höhe von ..... € entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

oder

in Höhe von ..... € unaufgefordert an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zurück überwiesen.

**4. Bestätigungen**

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecke verwendet wurden,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Unterschrift)

**5. Ergebnis der Prüfung durch das MBJS**

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Dienststelle/Unterschrift)